

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten"
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Witte

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B "Holzgarten" für das Gebiet nordöstlich der Heinrich-Schütz-Allee und nordwestlich des Westfriedhofes und der Behandlung der Anregungen wird zugestimmt.

Folgender Anregung wird entsprochen:

Ziffer 1: Angelika Bergmann
 Holzgarten 7
 34134 Kassel

Folgender Anregung wird teilweise entsprochen:

Ziffer 2: Renate Rudolf
 Holzgarten 3
 34134 Kassel

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 B „Holzgarten“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.05.1998 soll für das Wohngebiet Holzgarten nordöstlich der Heinrich-Schütz-Allee und nordwestlich des Westfriedhofes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. III/11 soll in diesem Geltungsbereich aufgehoben werden.

Ziel der Planung ist, die tatsächliche städtebauliche Entwicklung, insbesondere den veränderten Ausbau der Erschließungsanlage, planungsrechtlich abzusichern.

Dies ist notwendig, da die Abrechnung der Straße Holzgarten erst möglich ist, wenn der Bebauungsplan den minimierten Querschnitt festsetzt.

Das Verwaltungsgericht Kassel hatte mit Beschluss vom 01. Februar 1996 festgestellt, dass die Straße Holzgarten nicht abgerechnet werden kann, solange der Bebauungsplan nicht dem tatsächlichen Ausbau der Straße angepasst wird.

Das Gericht hielt die Grundzüge der Planung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. III/11 betroffen, da die tatsächliche Straßenausbaubreite um 4 Meter, gegenüber der Planfestsetzung, verringert wurde.

Damit entfällt auch die Möglichkeit, einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. III/11.

Darüber hinaus gibt es Grundstücke, deren Erschließung planungsrechtlich nicht gesichert ist.

Hier ist eine Nachbesserung notwendig.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 13 BauGB fand in Form eines 14-tägigen durch Aushang in der Zeit vom 01.06.2004 bis 15.06.2004 statt.

Die Ämter- und Trägerbeteiligung wurde in der Zeit vom 08.09.2004 bis 08.10.2004 durchgeführt.

Der aufgrund der Beteiligungsverfahren erarbeitete Entwurf wurde vom Ortsbeirat am 17.02.2005 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung des Ortsbeirates aus der Sitzung vom 17.02.2005 sind nicht nachvollziehbar. Die teilweise Festsetzung des Flurstücks 101/13 als öffentliche Verkehrsfläche dient der Option eine fußläufige Durchwegung zum Marbachsgrünzug zu ermöglichen.

Die Lage des Erschließungsstichs ist exakt vorgegeben und entspricht der Örtlichkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.2005 den Entwurf zur Offenlage beschlossen.

Der Entwurf lag nach der Ankündigung in der HNA Nr. 138 vom 17.06.2005 in der Zeit vom 27.06.2005 - 29.07.2005 öffentlich aus.

Der Ortsbeirat Süsterfeld-Helleböhn hat in seiner Sitzung am 31.05.2006 die Vorlage zur Kenntnis genommen und auf seine Anmerkungen aus der Sitzung vom 17.02.2005 verwiesen. Danach lehnt der Ortsbeirat eine fußläufige Vernetzung mit dem Marbachsgrünzug ab. Die Anmerkung zum Wegenetz im Marbachsgrünzug und die Ausweisung von zusätzlichem Bauland sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 22.05.2006 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister